



Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Pe/Ni	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 2532	16.11.2015

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 (SNE-VO 2012) geändert wird (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2016, SNE-VO 2012 – Novelle 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Regelungsinhalt der SNE-VO 2012 – Novelle 2016 im Allgemeinen

Die BAK möchte einleitend festhalten, dass eine endgültige Beurteilung der SNE-VO 2012 – Novelle 2016 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die E-Control möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällige ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control (REK) ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2016 anzuwendenden Entgelte für die Systemnutzung der österreichischen Stromnetze (§ 49 EIWOG 2010). Basis für diese Entgeltbestimmung sind die Kosten- und Mengenermittlungen der Energie-Control-Austria (ECA), die durch den Vorstand der ECA mittels Bescheid festgestellt wurden (§ 48 Abs. 1 EIWOG 2010).

Vorab möchte die BAK festhalten, dass die wichtigsten Ziele der Regulierung der Stromnetze in der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der Leistbarkeit von Energie liegen. Die Netzregulierung muss somit die Zielsetzung eines kosteneffizienten Netzbetriebs mit ausreichenden Investitionsanreizen für die Netzbetreiber in Einklang bringen. Darüber hinaus soll die Regulierung darauf Bedacht nehmen, dass die Erreichung von gesamtwirtschaftlichen Zielen bestmöglich unterstützt wird. Bei der

Überwälzung von geprüften Kosten auf nachgelagerte Netzebenen muss aus Sicht der BAK eine faire Lastenverteilung verwirklicht werden.

Im Hinblick auf Netzebene 7 (Haushalte) erscheinen der BAK folgende Punkte besonders relevant:

- Wie bereits im Vorjahr wird auch im Jahr 2016 eine deutliche Erhöhung der Haushalts-Jahrespauschalen in allen Netzbereichen durchgeführt. Erhöhungen verbrauchs-unabhängiger, fixer Kostenkomponenten benachteiligen KleinverbraucherInnen (wie Single-Haushalte, AlleinerzieherInnen oder PensionistInnen) überproportional. Aus verteilungspolitischer Perspektive wird dieses Vorgehen von der BAK kritisch gesehen.
- Die Änderungen der verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte führen auf der haushaltsrelevanten Netzebene 7 (nicht gemessen) zu den stärksten Erhöhungen in den Netzbereichen Kleinwalsertal, Tirol, Innsbruck und Niederösterreich. Die BAK ersucht um weiterführende Erläuterungen zu den Hintergründen dieser Erhöhungen.
- Die Veränderungen der Netzverlustentgelte gestalten sich je nach Netzebene und Netzbereich stark unterschiedlich. Auf der Haushaltsebene (Netzebene 7, nicht gemessen) kommt es in Wien, der Steiermark und Salzburg zu Steigerungen der Netzverlustentgelte im zweistelligen Prozentbereich. Auch wenn die Netzverlustentgelte nur geringen Einfluss auf die Gesamtkostenbelastung der NetzbenutzerInnen haben, fordert die BAK auch hier entsprechende Erläuterungen im Regulierungsbeirat.
- In den vorangegangenen Jahren wurden günstigere Netznutzungsentgelte für Anbieter von Regelenergie auf den Netzebenen 1 bis 6 eingeführt. Die BAK steht diesen Vergünstigungen nach wie vor kritisch gegenüber und fordert eine umfassende Evaluierung dieser Maßnahme.

Zum Regelungsinhalt der SNE-VO 2012 – Novelle 2016 im Einzelnen

§ 4 – Netznutzungsentgelt in Verbindung mit § 6 Z 1 bis 15 – Netzverlustentgelte

Mit der Kostenüberprüfung im Jahr 2015 und dem Entwurf für die Festlegung der Netztarife für das Jahr 2016 wird es in sämtlichen Netzbereichen zu Steigerungen der gesamten Stromnetztarife kommen – also bei gemeinsamer Betrachtung der Leistungspauschale, des Netznutzungsentgeltes sowie des Netzverlustentgeltes. Gemäß Erläuterungen liegt der österreichweite Durchschnitt der Erhöhung für einen Haushalt (Netzebene 7, nicht gemessen) mit 3.500 kWh Jahresverbrauch bei 5,75%. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, wird dieser Durchschnittswert in vier Netzbereichen deutlich übertroffen: Kleinwalsertal (+22%), Tirol (+12%), Innsbruck (+11%) und Niederösterreich (+11%). Für das Kleinwalsertal wird die Erhöhung mit der außerordentlichen Erhöhung der vorgelagerten deutschen Netzkosten begründet, weshalb dieser Netzbereich nur eingeschränkt mit den anderen österreichischen Netzbereichen zu vergleichen ist. In Tirol, Innsbruck und Niederösterreich werden die gestiegenen Tarife unter anderem mit erhöhter Investitionstätigkeit begründet. Im Hinblick

auf die Versorgungsqualität in Österreich, aber auch aufgrund der positiven Effekte auf die Beschäftigung werden Netzinvestitionen seitens der BAK ausdrücklich begrüßt. Nichtsdestotrotz ersucht die BAK um weiterführende Erläuterung zu den Hintergründen dieser Tarifierhöhungen im Rahmen des Regulierungsbeirats.

Tabelle 1: Veränderung von Leistungspauschale (LP), Netznutzungsentgelt (NNE) und Netzverlustentgelt (NVE) im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr 2015

(Netzebene 7, nicht gemessene Leistung, 3.500 kWh/Jahr)

Netzbereich	LP	NNE	NVE	Gesamt- Jahreskosten (LP, NNE, NVE) 3.500 kWh/Jahr (Euro/Jahr)	Gesamt- Veränderung zum Vorjahr (in %)
Kleinwalsertal	+26%	+22%	+6%	303	+22%
Tirol	+28%	+11%	-23%	172	+12%
Innsbruck	+28%	+10%	-8%	190	+11%
Niederösterreich	+17%	+11%	0%	177	+11%
Vorarlberg	+28%	+3%	+6%	178	+6%
Klagenfurt	+9%	+4%	+4%	160	+5%
Salzburg	+18%	+2%	+10%	173	+5%
Oberösterreich	+28%	+2%	-10%	184	+4%
Burgenland	+8%	+4%	-7%	182	+4%
Kärnten	+13%	+4%	-22%	244	+4%
Wien	+28%	-1%	+24%	174	+4%
Linz	+28%	-1%	-5%	141	+3%
Steiermark	+16%	+1%	+16%	207	+3%
Graz	+17%	+0%	-2%	140	+2%

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren wird auch im vorliegenden Tarifierungsvorschlag die jährliche Leistungspauschale für Haushalte in allen Netzbereichen deutlich angehoben. Die relative Erhöhung der Leistungspauschalen erfolgt je nach Netzbereich zwischen 8% und 28% (siehe Tabelle 1). Auch wenn die Erhöhungen der Leistungspauschalen in einer Durchschnittsbetrachtung zu keiner zusätzlichen Belastung der Haushalte führt, weil im Gegenzug die verbrauchsabhängigen Netzentgelte entlastet werden ("Nullsummenspiel"), sieht die BAK die Vorgehensweise aus verteilungspolitischer Perspektive kritisch. Die Erhöhung verbrauchsunabhängiger, fixer Kostenkomponenten belastet KleinverbraucherInnen (wie Single-Haushalte oder PensionistInnen) nämlich überproportional. Außerdem widerspricht eine stärkere Pauschalierung der Entgelte auch dem Energieeffizienzgedanken, wonach Tarife so gestaltet werden sollen, dass konkrete Verbrauchseinsparungen auch zu einer spürbaren Verringerung der Zahllast führen sollen.

Im Bereich der Netzverlustentgelte gibt es sowohl nach oben als auch nach unten deutliche Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr. Gemäß Erläuterungen beruhen diese Schwankungen im Wesentlichen auf Effekten aus der Berücksichtigung von höchstgerichtlichen Entscheidungen, mit denen die Netzverlustentgelte für die Jahre 2009 bis 2011 in Frage gestellt wurden. Nach Durchführung der Kostenwälzung ergeben sich gemäß den Erläuterungen unterschiedliche, einmalige Kostenbelastungen für die einzelnen Netzbereiche und Netzebenen. Es wird in den Erläuterungen zwar ansatzweise darauf hingewiesen, dass von dieser einmaligen Kostenbelastung in erster Linie die Netzebenen 3 bis 5 betroffen sind, eine Erklärung für die oben dargestellten Schwankungen auf der Netzebene 7 (nicht gemessen) findet sich darin jedoch nicht. Die BAK hat stets betont, dass die Rückerstattungskosten im Sinne einer konsistenten Regulierungssystematik auf den unmittelbar betroffenen Netzebenen verbleiben müssen. Deshalb fordert die BAK eine umfassende Erklärung für die teils massiven Steigerungen der Netzverlustentgelte im Jahr 2016.

§ 4 Abs. 1 Z 9 – Regelenergieanbieter

Zwar erfolgt mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf keine Novelle des § 4 Abs. 1 Z 9, jedoch wurde diese Bestimmung in den beiden vorangegangenen Jahren eingeführt bzw. novelliert. Mit dieser Bestimmung wurde für die Netzebenen 1 bis 6 ein neues, günstigeres Netznutzungsentgelt für Regelreserve eingeführt, um die Liquidität des Regelreservemarktes zu erhöhen. Die BAK hat die Sinnhaftigkeit dieser Regelung bereits in den vorangegangenen Jahren kritisch gesehen und eine entsprechende Evaluierung eingefordert. Die BAK fordert nunmehr dringend, dass die bestehende Regelung einer umfassenden Evaluierung durch die Regulierungsbehörde unterzogen und in der Folge veröffentlicht wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.